

# Erster Teil.

## Die Organe des Staates.

---

### I. Der Herzog.

#### 1. Die Rechtsstellung des Herzogs.

##### § 2.

An der Spitze des Herzogtums steht der Herzog. Er ist der souveräne Landesherr und als solcher das Oberhaupt des Staates; er vereinigt in sich die gesamte ungeteilte Staatsgewalt. Diese übt er unter den in der Verfassungsurkunde (d. i. dem Grundgesetz vom 29. April 1831, Ges.S. 1831, S. 71 ff.) festgesetzten Bedingungen aus. Nur ihm allein als Staatsoberhaupt steht die Initiative zu Gesetzen zu (s. Ges. vom 11. Februar 1854, Ges.S. 1854, S. 12), nur von ihm oder mit seiner Zustimmung in seinem Namen werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht. Von ihm gehen alle Rechte der Organe der Staatsverwaltung aus. Er selbst steht an der Spitze der Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen zu anderen Staaten. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird in seinem Namen entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet (§§ 4—7, Grundges.). Sein Name wird richterlichen Erkenntnissen, Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen, die er selbst vollzieht, vorgesetzt (A.V. vom 14. März 1866, § 10, Ges.S. 1866, S. 15). Auch steht der evangelisch-protestantische Regent als gleichzeitiges Staatsoberhaupt